

An
alle Bundesministerien,
die Sektionen I bis IV des Bundesministeriums für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz,
die Parlamentsdirektion,
alle Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.824/0004-V 2/2018

Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften; Vermeidung von Gold-Plating

1. Das Regierungsprogramm enthält in den Kapiteln „Europa und Außenpolitik“, „Moderner Verfassungsstaat“, „Finanzen und Steuern“, „Wirtschaftsstandort und Entbürokratisierung“, „Arbeit“, „Verkehr und Infrastruktur“ und „Landwirtschaft und ländlicher Raum“ Forderungen zum Abbau und zur Vermeidung von „Gold-Plating“ (Schaffung strengerer Regelungen bei Umsetzung einer EU-Richtlinie als von der Richtlinie gefordert).

Die Bundesregierung hat im Ministerrat vom 5. Jänner 2018 als Teil eines umfassenden Reformprozesses eine Deregulierungsoffensive beschlossen, in deren Rahmen unter anderem das Gold-Plating im Bereich des Bundes erhoben, evaluiert und adaptiert wird. In Hinblick darauf, dass dem Thema des Gold-Platings auch bei laufenden Rechtsetzungsvorhaben explizit Beachtung geschenkt werden soll, hat die Bundesregierung darüber hinaus im Ministerrat vom 14. November 2018 (35/23) einen Bericht des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zustimmend zur Kenntnis genommen, wonach ungewünschtes Gold-Plating in Zukunft vermieden werden soll, sodass nicht die sich aus Richtlinien der Europäischen Union ergebenden Vorgaben übererfüllt und so neue Belastungen generiert werden.

Im betreffenden Ministerratsvortrag werden bei Gold-Plating drei Kategorien unterschieden:

- Gold-Plating, das bestehen bleiben soll (weil es beispielsweise dem Erhalt von sozialen Standards und Umweltstandards in Österreich dient);

- Bürokratie-erhöhende Übererfüllung von Unionsrecht, die beseitigt werden soll (dabei handelt es sich insbesondere um überflüssige Mitteilungs-, Melde-, Zulassungs- bzw. Prüfpflichten);
- Gold-Plating-Bestimmungen, die einer weiteren Überprüfung auf ihre Auswirkungen hin und somit möglicherweise einer Adaptierung bedürfen.

2. In Hinblick darauf wird um Einhaltung folgender Vorgangsweise ersucht:

2.1. Unerwünschtes Gold-Plating ist zu vermeiden. In den Gesetzesvorlagen ist Gold-Plating ausdrücklich auszuweisen.

2.2. Im Vorblatt (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015) lautet die Überschrift des der EU-Rechtskonformität gewidmeten Abschnittes „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“.

Unter der bestehenden Überschrift ist folgendes auszuführen: In diesem Absatz ist eine spezifische Aussage dahin zu treffen, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der Europäischen Union bestehen und – gegebenenfalls – wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält. Sofern die geplanten Vorschriften über die zwingende Umsetzung bzw. Durchführung von Unionsrecht hinausgehen, ist dies ausdrücklich auszuweisen und auch zu begründen.

In diesem Sinne ist unter folgenden Aussagen auszuwählen:

- „Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.“
- „Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.“
- „Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht. Er geht in § X über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechtes hinaus; dies erscheint aus folgenden Gründen erforderlich: [...]“
- „Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zur Verordnung [...] vor.“
- „Der Entwurf dient der Durchführung der Verordnung [...] vor. Er geht in § X über die bloße Durchführung hinaus; dies erscheint aus folgenden Gründen erforderlich: [...]“

2.3. Wird eine Regelung vorgeschlagen, die der Umsetzung bzw. (bei EU-Verordnungen) der Durchführung von Unionsrecht dient, aber über das zur Erfüllung der Verpflichtung zur Setzung zwingender Maßnahmen des Unionsrechts Notwendige hinausgeht, ist im Vorblatt eine Aussage darüber zu treffen, welche wesentlichen Auswirkungen die über die Umsetzung bzw. die Durchführung hinausgehende Regelung in den betroffenen Wirkungsdimensionen (insbesondere auch betreffend die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte) hat. Auch im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind die Auswirkungen der über die Umsetzung bzw. die Durchführung hinausgehenden Regelung gesondert auszuweisen.

3. Das Rundschreiben bezieht sich auf den Beschluss in der Konferenz der Generalsekretäre vom 22.1.2019, wonach im Erlassweg für den jeweiligen Wirkungsbereich Gold-Plating zu vermeiden ist. Es wird in der Folge ersucht, hievon alle mit legislativen Aufgaben betrauten Bediensteten in Kenntnis zu setzen. Der Verfassungsdienst des BMVRDJ wird bei offenen Fragen entsprechende Hilfestellung leisten.

7. Februar 2019

Für den Bundesminister:

i.V. IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt